

3. Das 'ganze Haus'

3.1 Die soziale Struktur des 'ganzen Hauses'

Historischer Vorläufer der bürgerlichen Familie des späten 18. und 19. Jahrhunderts ist das 'ganze Haus' (4), auch die 'große Haushaltsfamilie' genannt. Dieser Familientypus unterscheidet sich von späteren nicht - wie der Begriff vermuten lassen könnte - durch die Familiengröße, sondern durch die grundlegend andere soziale Struktur (5): Das 'ganze Haus' ist gekennzeichnet durch die lohnlose Mitarbeit aller Familienangehörigen und Verwandten, und die Einbeziehung nicht-verwandter Arbeitsgehilfen wie Gesinde, Dienstboten, Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen in die häusliche Arbeits- und Konsumgemeinschaft, die streng patriarchalisch geordnet ist.

Nicht nur im agrarischen Bereich - und auch nach Ausbildung des Städtewesens im Hochmittelalter gehören noch immer 70-80% der Bevölkerung dem Bauerntum an - ist das 'ganze Haus' zweifellos das wichtigste Sozialgebilde. Weber-Kellermann weist darauf hin, daß in den Landschaften protestantischer Konfession dem 'ganzen Haus' noch dadurch verstärkte Bedeutung zukam, "daß das Kloster als Zuflucht für unverheiratete weibliche Familienangehörige fortfiel und diese nun auch in irgendeiner Weise der gemeinsam hausenden und wirtschaftenden Gruppe integriert wurden." (Weber-Kellermann 1974, 77). Als Vorläufer der bürgerlichen Familie werde ich im folgenden die zünftisch-frühbürgerliche Variante des 'ganzen Hauses' beschreiben (6), ohne auf Bauern und Ackerbürger oder auch regionale Besonderheiten eingehen zu können. Ich werde also in idealtypischer Weise das rechtliche und soziale Leitbild des 'ganzen Hauses' entwerfen, wie es für die in Handel und Handwerk tätige Bevölkerung für lange Zeit bestimmend gewesen ist. Dieses Leitbild ist auch durch die kapitalistischen Wirtschaftsformen älterer Jahrhunderte nicht geändert worden, denn diese bedienen sich vorwiegend des Verlagsystems, der 'Hausindustrie' (13).

Brunner, der die Zusammenhänge des 'ganzen Hauses' mit der griechischen Ökonomik und der römischen Agrarlehre untersucht hat, zeigt in seiner Abhandlung über die 'alteuropäische Ökonomik' als Lehre vom 'oikos', welche weite Bedeutung der Begriff des Hauses hat. Er umfaßt die "Gesamtheit der menschlichen Beziehungen und Tätigkeiten im Hause, das Verhältnis von Mann und Frau, Eltern und Kindern, Hausherrn und Gesinde (Sklaven) und die Erfüllung der in Haus- und Landwirtschaft gestellten Aufgaben." (brunner 1966, 26). Wesentlich ist dabei die Verschmelzung der personalen Beziehungen der Familien-bzw. Haushaltsmitglieder mit den Bezügen der wirtschaftenden Zweckeinheit. Das 'ganze Haus' dient gleichzeitig dem Konsum, dem Erwerb und der Erwerbssicherung. Dabei erscheint die Arbeitswelt nicht nur mittelbar familiengebunden, etwa in dem Sinn, daß den Familienmitgliedern die Pflicht auferlegt ist, aus ihren (außerhäuslich gedachten) Einkommen zum gemeinschaftlichen Verbrauch beizutragen, "vielmehr ist die Arbeits- und Erwerbspflicht schlechthin als Familienpflicht ausgestaltet." (Schwab 1975, 272).

Dem Hausvater, dem die Leitung des 'Hauses' obliegt, stellt sich das Haus dar als ein Zusammenhang von Menschen und Sachen, die seiner Herrschafts- und Verfügungsgewalt unterworfen sind. "Die Reichweite seiner häuslichen Gewalt bestimmt den Umfang des 'Hauses'." (Hoffmann 1959, 92). Das 'Haus' ist nicht nur Wohnung, sondern auch ein Herrschaftsbereich, eine 'Freiung', in der ein besonderer Friede, der 'Hausfriede' herrscht. Dieser ist gleichzeitig die Grenze obrigkeitlicher Macht und der Herrschaftsbereich des Hausherrn. Das 'Haus' bietet seinen Bewohnern in gewisser Weise Recht und Schutz, institutionalisiert in der Person des Hausherrn. Daraus resultieren auch dessen Machtbefugnisse, Züchtigungsrechte sogar über das Gesinde, und politische Rechte in der Gemeinde, die allein der Hausvater für sein Haus und alle Innewohnenden ausüben durfte (8).

Die 'leitende und gebietende' Stellung des Hausherrn gründet sich nicht nur auf seine Besitzrechte an Grund und Boden. Die Autorität des Hausvaters wird im 'Haus' in zweifacher Hinsicht durch die realen gesellschaftlichen Verhält-

nisse verfestigt und überlagert. Die Wirtschaftsweise des 'ganzen Hauses' besteht weitestgehend in vom Markt unabhängiger Selbstversorgung. Planung und Arbeitseinteilung, die Regelung von Produktion und Konsum setzt beim Leiter dieser Ökonomie umfassende Vollmacht zur Verfügung über Vorräte, Verbrauchsgüter, Produktionsmittel und über die Arbeitskraft der Haushaltsmitglieder voraus. "Eine solche Bewirtschaftung kann daher weder in der rationalisierten Form moderner Arbeitsbeziehungen, noch in der gefühlsgeprägten Atmosphäre des modernen Familienlebens vonstatten gehen." (Dörner 1974, 22). Die gemeinsame Produktion prägt die Beziehungen des Hausvaters zu den Hausangehörigen in allen Bereichen des Zusammenlebens, die damit "notwendigerweise ein 'herrschaftliches Moment' enthalten" (Brunner 1966, 34), ohne dessen Wirksamkeit ein Funktionieren des ganzen Gebildes nicht möglich ist. Die ökonomisch begründete Autorität führt in der Einheit des 'Hauses' dann ohne weiteres zur patriarchalischen Machtstellung auch im zwischenmenschlichen Bereich. Der patriarchalischen Struktur des 'Hauses' entspricht zugleich die "Vorstellung einer hierarchisch gegliederten, monotheistischen Weltordnung, in der das Haus die unterste Einheit einer zwischen Gott, Kaiser, später Feudalherrn und Hausherrn aufgeteilten Welt" (Gerhard 1978, 82) bildet. In der Person des Hausvaters konvergieren politische und ökonomische Macht. "Der ständische Hausherr ist sowohl privilegiertes 'Mitglied des ständischen Zusammenschlusses, des Herrschaftsverbandes' (Manheim), als auch Inhaber der entscheidenden Erwerbschancen und Stellen." (Gerhard 1978, 83). Durch seinen privilegierten Status kontrolliert er die Lebensversorgung seiner Hausgenossen und breiter abhängiger Schichten. Seine Macht ist aber nicht unbeschränkt, denn die ständische Hausherrngewalt ist Teil des gesellschaftlichen Gesamtgefüges und damit durch den politischen Zusammenschluß sowohl begrenzt als auch garantiert. Sie unterliegt feudalen, obrigkeitlichen und kirchlichen Beschränkungen ebenso wie der sozialen Kontrolle durch die Dorf- bzw. Stadtgemeinde (9). Shorter (10) zeigt an vielen Einzelbeispielen das heute kaum vorstellbare Ausmaß an sozialer Kontrolle durch

die Gemeinschaft, die durchaus die Macht gehabt hat, einzelne zu zwingen, die kollektiven Regelungen einzuhalten, wenn die soziale Ordnung, und das heißt insbesondere das Gefüge der Autorität bedroht war (11).

3.2 Zwischenmenschliche Beziehungen im 'ganzen Haus'

Die sozialen Strukturen des 'ganzen Hauses' sind in der sogenannten Hausväterliteratur materialreich überliefert. Der Begriff Hausväterliteratur kennzeichnet einen Typus von Hauslehren, die etwa zwischen 1600 und 1750 entstanden sind. Diese damals sehr verbreiteten Werke enthalten nach den anpreisenden Angaben auf den Titelblättern das gesamte Wissen, das ein Hausvater für die Leitung eines Hauswesens benötigt.

Von den zwischenmenschlichen Beziehungen thematisiert die Hausväterliteratur - entsprechend der hierarchischen Struktur des 'ganzen Hauses' - nur die Über- und Unterordnungsverhältnisse als wesentlich, also die Beziehung zwischen den Ehegatten, zwischen Eltern und Kindern und zwischen Herrschaft und Gesinde bzw. Dienstboten. Soziale Beziehungen zwischen Geschwistern, zwischen Dienstboten gleichen Ranges und zwischen Kindern und Dienstboten erscheinen nebensächlich (12).

Während sich im modernen Denken der Begriff Familie mit Gefühl verbindet, steht im alten 'oikos' das Hausinteresse an erster Stelle im familialen Wertsystem, d.h. das Interesse der wirtschaftenden Gemeinschaft. Das gilt insbesondere auch "für die Ehepartner- und Berufswahl, bei denen sich Rationalität und Sentimentalität im besten Fall vereinigen konnten, oder aber das Gefühl ganz selbstverständlich zurücktreten mußte" (Weber-Kellermann 1974, 79). Das Verhältnis der Ehegatten als Basis des 'ganzen Hauses' ist ein Zweckverband zur Erreichung der 'häuslichen Ziele'. Das meint sowohl Zeugung, Aufzucht, Versorgung und Erziehung der Kinder, als auch den Haushaltzweck. Der Hausvater muß in der Regel verheiratet sein, um sein 'Haus' führen zu können.